



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

15. Jahrgang	Potsdam, den 23. März 2004	Nummer 3
---------------------	-----------------------------------	-----------------

Datum	Inhalt	Seite
22.03.2004	Gesetzes zur Änderung des Heilberufsgesetzes	50
22.03.2004	Erstes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes	51
22.03.2004	Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften	59

Gesetzes zur Änderung des Heilberufsgesetzes

Vom 22. März 2004

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Heilberufsgesetzes

Das Heilberufsgesetz vom 28. April 2003 (GVBl. I S. 126), geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 298, 307), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „gemeinsam“ durch das Wort „gemeinsame“ ersetzt.
2. In § 13 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „100“ durch die Angabe „150“ ersetzt.
3. § 43 wird wie folgt geändert:

Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Entscheidung über die Anerkennung ist innerhalb einer Frist von vier Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem die antragstellende Person den Antrag zusammen mit den vollständigen Unterlagen eingereicht hat, zu treffen.“
4. § 45 Abs. 3 wird aufgehoben.
5. In § 48 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 7“ durch die Angabe „Abs. 6“ ersetzt.
6. In § 49 Abs. 2 wird die Angabe „Abs. 7“ durch die Angabe „Abs. 6“ ersetzt.
7. In § 52 Abs. 1 wird die Angabe „Abs. 7“ durch die Angabe „Abs. 6“ ersetzt.
8. Die §§ 53 bis 57 werden wie folgt gefasst:

„§ 53

Die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin nach Titel IV der Richtlinie 93/16/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise (ABl. EG Nr. L 165 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EG Nr. L 284 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung wird als ärztliche Weiterbildung durchgeführt. Sie beträgt mindestens drei Jahre. Das Nähere über die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin regelt die Landesärztekammer in ihrer Weiterbildungsordnung unter Berücksichtigung der die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin betreffenden Vorgaben der Richtlinie 93/16/EWG. Sie kann insbesondere längere Weiterbildungszeiten festlegen.

§ 54

(1) Wer die spezifische Ausbildung nach § 53 abgeschlossen hat, erhält von der Landesärztekammer ein Zeugnis. Das Zeugnis berechtigt dazu, die Bezeichnung Fachärztin oder Facharzt für Allgemeinmedizin zu führen. Voraussetzung ist, dass die Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes nach der Bundesärzteordnung besteht.

(2) Wer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ein Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis über die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin nach Titel IV der Richtlinie 93/16/EWG erworben hat, erhält auf Antrag ein Zeugnis nach Absatz 1 Satz 1 und 2. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 55

Auf Antrag werden in einem der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zurückgelegte Zeiten in der spezifischen Ausbildung in der Allgemeinmedizin auf die Ausbildung nach § 53 angerechnet, wenn eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates vorgelegt wird, aus der sich neben der Art der Ausbildungseinrichtung, der Fachrichtung und der Ausbildungsdauer ergibt, dass die Ausbildung nach dem Recht des Mitglied- oder anderen Vertragsstaates zur Ausführung von Artikel IV der Richtlinie 93/16/EWG erfolgt ist. Über die Anrechnung entscheidet die Landesärztekammer.

§ 56

Wer die Bezeichnung ‚Praktische Ärztin‘ oder ‚Praktischer Arzt‘ aufgrund der Richtlinie 93/16/EWG erworben hat, erhält auf Antrag ein Zeugnis nach § 54 Abs. 1 Satz 1 und 2; § 54 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. § 54 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 57

(1) Wer die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin vor dem 1. Januar 2003 begonnen hat, darf sie nach den bis zum In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Änderung des Heilberufsgesetzes geltenden Bestimmungen beenden. § 54 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Wer die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin nach dem 31. Dezember 2002 begonnen hat, führt diese nach den Bestimmungen der §§ 53 bis 57 dieses Gesetzes in der ab dem In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Änderung des Heilberufsgesetzes geltenden Fassung zu Ende. Die Landesärztekammer regelt durch Satzung die Anrechnung von vor diesem Zeitpunkt abgeleisteten Ausbildungszeiten.“

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 22. März 2004

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Dr. Herbert Knoblich

Erstes Gesetz zur Änderung
des Brandenburgischen Hochschulgesetzes

Vom 22. März 2004

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes

Das Brandenburgische Hochschulgesetz vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. März 2003 (GVBl. I S. 42, 46), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 5 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 5a Experimentierklausel“.
 - b) Nach der Angabe zu § 20 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 20a Ausländische Hochschulgrade“.
 - c) Die Angabe zu § 37 wird wie folgt gefasst:
„§ 37 Dienstliche Aufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“.
 - d) Die Angabe zu § 39 wird wie folgt gefasst:
„§ 39 Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern“.
 - e) Die Angaben zu den §§ 42 bis 47 werden wie folgt gefasst:
„§ 42 Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

§ 43 Dienstrechtliche Stellung der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

§§ 44 bis 47 (weggefallen)“.

- f) Die Angabe zu Abschnitt 12 wird wie folgt gefasst:
„Abschnitt 12 Anerkennung von Hochschulen und Berufsakademien“.
- g) Nach der Angabe zu § 81 werden folgende Angaben eingefügt:
„§ 81a Berufsakademien
§ 81b Abschlussbezeichnungen
§ 81c Verlust der staatlichen Anerkennung
§ 81d Ordnungswidrigkeiten“.
- h) Die Angabe zu § 88 wird wie folgt gefasst:
„§ 88 Übergangsbestimmungen für bestimmte Dienstverhältnisse“.
- i) Die Angabe zu § 90 wird wie folgt gefasst:
„§ 90 (weggefallen)“.

2. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a
Experimentierklausel

Das für die Hochschulen zuständige Mitglied der Landesregierung kann auf Antrag einer Hochschule, zu dem der Senat angehört worden ist, zur Erprobung neuer Modelle der Organisation der Hochschule mit dem Ziel der Verbesserung der Strukturentwicklung, der Professionalisierung, der Leistungsfähigkeit und der Wirtschaftlichkeit für eine begrenzte Zeit von den Bestimmungen der §§ 65 bis 68 sowie 71 bis 76 abweichende organisationsrechtliche Regelungen durch Rechtsverordnung treffen.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Hochschulen regeln das Verfahren der Evaluation durch Satzung.“
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „Landeshochschulrat“ durch die Worte „für die Hochschulen zuständigen Mitglied der Landesregierung“ ersetzt.
4. § 8 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:
„(6) Die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen bedürfen der Genehmigung des für die Hochschulen zuständigen Mitgliedes der Landesregierung. Dies gilt nicht für Studiengänge, die Gegenstand einer Zielver-

einbarung zwischen der Hochschule und dem für die Hochschulen zuständigen Mitglied der Landesregierung sind; die Einrichtung, Änderung und Aufhebung dieser Studiengänge sind dem für die Hochschulen zuständigen Mitglied der Landesregierung abweichend von Satz 1 rechtzeitig anzuzeigen.“

5. § 18 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 4 werden die Wörter „Professorin oder einem Professor“ jeweils durch die Wörter „Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer“ ersetzt.
- b) In Satz 5 werden die Wörter „Professorinnen und Professoren“ durch die Wörter „Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“ ersetzt.

6. § 19 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Habilitation kann dem Nachweis der Befähigung dienen, ein wissenschaftliches Gebiet in Forschung und Lehre selbstständig zu vertreten.“

7. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 bis 5 aufgehoben.
- b) In Absatz 2 wird Satz 3 aufgehoben.

8. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a
Ausländische Hochschulgrade

(1) Ein ausländischer Hochschulgrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschule und aufgrund eines nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschulabschlusses nach einem ordnungsgemäß durch Prüfung abgeschlossenen Studium verliehen worden ist, darf in der Form, in der er verliehen wurde, unter Angabe der verleihenden Hochschule geführt werden. Dabei kann die verliehene Form, soweit erforderlich, in lateinische Schrift übertragen und die im Herkunftsland zugelassene oder nachweislich allgemein übliche Abkürzung verwendet und eine wörtliche Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden. Hochschulgrade aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie des Europäischen Hochschulinstituts Florenz und der Päpstlichen Hochschulen können ohne Herkunftsbezeichnung geführt werden. Eine Umwandlung in einen entsprechenden deutschen Grad findet nicht statt; eine Ausnahme hiervon gilt für Berechtigte nach § 10 des Bundesvertriebenengesetzes. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für ausländische staatliche oder kirchliche Grade.

(2) Inhaber von in einem wissenschaftlichen Promotionsverfahren erworbenen Doktorgraden, die in den in Absatz 1 Satz 3 bezeichneten Staaten oder Institutionen erworben wurden, können anstelle der im Herkunftsland zugelassenen oder nachweislich allgemein üblichen Abkürzung gemäß

Absatz 1 Satz 2 die Abkürzung „Dr.“ ohne fachlichen Zusatz und ohne Herkunftsbezeichnung führen. Dies gilt nicht für Doktorgrade, die ohne Promotionsstudien und -verfahren vergeben werden (so genannte Berufsdoktorate). Die gleichzeitige Führung beider Abkürzungen ist nicht zulässig.

(3) Ein ausländischer Ehrengrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes zur Verleihung berechtigten Hochschule oder anderen Stelle verliehen wurde, darf nach Maßgabe der für die Verleihung geltenden Rechtsvorschriften in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Stelle geführt werden. Dies gilt nicht, wenn die verleihende Stelle kein Recht zur Vergabe des entsprechenden Grades nach Absatz 1 besitzt.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten sinngemäß für sonstige Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen.

(5) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich und Vereinbarungen der Länder in der Bundesrepublik Deutschland die Inhaber ausländischer Grade abweichend von den Absätzen 1 bis 3 begünstigen, gehen diese Regelungen vor.

(6) Eine von den Absätzen 1 bis 4 abweichende Grad- oder Titelführung ist untersagt. Grade oder Titel, die durch Kauf oder sonst in unrechtmäßiger Weise erworben wurden, dürfen nicht geführt werden. Wer einen Grad oder Titel gemäß den Absätzen 1 bis 4 führt, hat auf Verlangen der jeweils zuständigen Ordnungsbehörde die Berechtigung hierzu nachzuweisen. Ausländische Grade dürfen gegen Entgelt nicht vermittelt werden.

(7) Das für die Hochschulen zuständige Mitglied der Landesregierung kann eine von ihm vor In-Kraft-Treten des Ersten Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes erteilte Genehmigung zur Führung eines ausländischen Grades auch nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes zurücknehmen,

1. wenn Umstände bekannt werden, dass die für den Erwerb des Grades vorauszusetzenden Prüfungsleistungen offensichtlich nicht erbracht worden sind oder qualitativ hinter den im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes maßgeblichen Anforderungen an den Erwerb eines entsprechenden deutschen akademischen Grades erheblich zurückbleiben,
2. wenn Umstände bekannt werden, dass der Grad aufgrund von Studien- und Prüfungsleistungen verliehen wurde, die bei einer im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes arbeitenden privaten Bildungseinrichtung ohne staatliche Anerkennung erbracht worden sind oder
3. sobald erkennbare Anzeichen dafür vorliegen, dass die Verleihung des Grades von der Zahlung von Geld oder der Erbringung geldwerter Leistungen abhängig gemacht wurde, soweit es sich nicht um übliche Studien- oder Prüfungsgebühren handelt.“

9. § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 20 Abs. 2 Satz 1 Grade oder entgegen § 20 Abs. 2 Satz 2 Graden zum Verwechseln ähnliche Bezeichnungen verleiht,
2. entgegen § 20a Abs. 6 Satz 2 Grade oder Titel führt, die durch Kauf oder sonst in unrechtmäßiger Weise erworben wurden oder
3. entgegen § 20a Abs. 6 Satz 4 ausländische Grade gegen Entgelt vermittelt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

10. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Zur Erprobung neuer Modelle des Hochschulzugangs können die Hochschulen für Bewerber mit Hochschulzugangsberechtigung Eignungsfeststellungsprüfungen durchführen, wenn im Hinblick auf den Inhalt und das Ziel des Studiengangs eine höhere Studien-erfolgsquote zu erwarten ist. Eignungsfeststellungsprüfungen sind Hochschulprüfungen nach § 12 und durch Satzung der Hochschule zu regeln.“

b) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden die Absätze 6 bis 8.

11. § 30 Abs. 1a wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „100 Deutschen Mark“ durch die Angabe „51 Euro“ ersetzt.

b) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Sind Studienbewerberinnen und Studienbewerber bereits in einem Studiengang oder Teilstudiengang an einer anderen Hochschule des Landes Brandenburg oder an einer Hochschule des Landes Berlin immatrikuliert, so erklären sie bei der Immatrikulation, an welcher Hochschule sie ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben wollen. Die Gebühr nach Satz 1 ist nur an der Hochschule zu entrichten, an der die Mitgliedschaftsrechte ausgeübt werden.“

12. § 33 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal an den Universitäten besteht aus den Professorinnen und Professoren, den Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Lehr-

kräften für besondere Aufgaben. Für die Hochschule für Film und Fernsehen gilt Satz 1 mit Ausnahme der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren entsprechend.“

13. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Wörter „Professorinnen und Professoren“ durch die Wörter „Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Soweit Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer Beamtinnen oder Beamte sind, finden die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften über die Probezeit, die Laufbahn und den einstweiligen Ruhestand keine Anwendung.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Soweit Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer Beamtinnen oder Beamte auf Zeit sind, ist das Dienstverhältnis, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag der Beamtin oder des Beamten aus den in Satz 2 genannten Gründen zu verlängern.“

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Beurlaubung für eine wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit oder eine außerhalb des Hochschulbereichs oder im Ausland durchgeführte wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung.“

bbb) Nummer 4 wird aufgehoben.

ccc) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden die Nummern 4 und 5.

ddd) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Inanspruchnahme von Elternzeit nach den auf Beamtinnen und Beamte anzuwendenden landesrechtlichen Regelungen über die Elternzeit oder Beschäftigungsverbot nach den §§ 1, 2, 3 und 8 der Mutterschutzverordnung entsprechenden landesrechtlichen Regelungen in dem Umfang, in dem eine Erwerbstätigkeit nicht erfolgt ist.“

cc) In Satz 4 wird die Nummernangabe „4“ durch die Nummernangabe „3“ ersetzt.

dd) In Satz 5 wird die Nummernangabe „5“ durch die Nummernangabe „4“ ersetzt.

ee) In Satz 6 wird die Nummernangabe „6“ durch die Nummernangabe „5“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Soweit für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ein befristetes Angestelltenverhältnis begründet worden ist, gilt Absatz 3 entsprechend.“

14. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 37
Dienstliche Aufgaben der Hochschullehrerinnen
und Hochschullehrer“

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nehmen die ihrer Hochschule obliegenden Aufgaben in Wissenschaft und Kunst durch Forschung, Lehre und Weiterbildung sowie durch Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses in ihren Fächern nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbstständig wahr.“

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Professorin oder des Professors“ durch die Wörter „Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „Professorinnen und Professoren“ durch die Wörter „Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“ ersetzt.

d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Art und Umfang der von der einzelnen Hochschullehrerin oder dem einzelnen Hochschullehrer wahrzunehmenden Aufgaben richten sich unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen nach der Ausgestaltung ihres oder seines Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung ihrer oder seiner Stelle. Ihnen können überwiegend Aufgaben in der Forschung oder in der Lehre übertragen werden. Bei Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren dürfen Festlegungen nach den Sätzen 1 und 2 das Ziel der Qualifizierung für die Berufung zu Professorinnen und Professoren an einer Universität nicht beeinträchtigen.“

e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Professorinnen und Professoren“ durch die Wörter „Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Professorin oder der Professor“ durch die Wörter „Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer“ ersetzt.

15. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe a werden in der Regel im Rahmen einer Juniorprofessur, im Übrigen insbesondere im Rahmen einer Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit in der Wirtschaft oder in einem anderen gesellschaftlichen Bereich im In- und Ausland erbracht. Satz 1 gilt nur bei der Berufung in ein erstes Professorenamt. Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe a sollen nicht Gegenstand eines Prüfungsverfahrens sein. Die Qualität der für die Besetzung einer Professur erforderlichen zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen wird ausschließlich und umfassend in Berufungsverfahren bewertet.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Vor dem 1. Januar 2010 werden die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe a abweichend von Absatz 2 Satz 1 und 3 durch eine Habilitation oder gleichwertige wissenschaftliche Leistungen nachgewiesen oder im Rahmen einer Juniorprofessur erbracht. Ein Nachweis der Befähigung, ein wissenschaftliches Gebiet in Forschung und Lehre selbstständig zu vertreten (§ 19 Abs. 1 Satz 2), dient auch nach dem 31. Dezember 2009 dem Nachweis zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe a.“

16. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 39
Berufung von Hochschullehrerinnen und
Hochschullehrern“

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Professorinnen und Professoren“ durch die Wörter „Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Von einer Ausschreibung kann abgesehen werden, wenn eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Angestelltenverhältnis berufen werden soll.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zur Vorbereitung von Berufungsvorschlägen werden Berufungskommissionen gebildet.“

bb) In Satz 5 wird das Wort „Professorin“ durch das Wort „Hochschullehrerin“ ersetzt.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Sätze 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

„Bei der Berufung auf eine Professur können Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der eigenen Hochschule nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenen Hochschule wissenschaftlich tätig waren. Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der eigenen Hochschule können nur in begründeten Ausnahmefällen und wenn zusätzlich die Voraussetzungen des Satzes 5 vorliegen bei der Berufung auf eine Professur berücksichtigt werden.“

e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „Professorinnen und Professoren“ durch die Wörter „Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“ ersetzt.

f) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Ausstattung des Fachgebietes einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers wird befristet gewährt. Die Frist beträgt in der Regel fünf Jahre. Die vor dem 26. Mai 1999 getroffenen Regelungen gelten ab dem 31. März 2007 befristet. Soweit Berufungsvereinbarungen über die personelle und sächliche Ausstattung der Professuren von Änderungen dieses Unterabschnitts durch dieses Gesetz betroffen sind, sind sie unter angemessener Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen der neuen Rechtslage anzupassen.“

17. § 40 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 5 werden nach dem Wort „berufen“ die Wörter „oder es soll ein befristetes Angestelltenverhältnis begründet“ eingefügt.

b) Nach Satz 5 wird ein neuer Satz 6 wie folgt eingefügt:

„Insbesondere zur Deckung eines vorübergehenden Lehrbedarfs soll ein befristetes Angestelltenverhältnis begründet werden.“

c) Nach Satz 7 werden folgende Sätze 8 bis 9 angefügt:

„Soll das Dienstverhältnis nach Fristablauf fortgesetzt werden, bedarf es nicht der erneuten Ausschreibung

der Stelle und Durchführung eines Berufungsverfahrens nach § 39, wenn die Stelle vor der befristeten Besetzung unbefristet ausgeschrieben war. Die Sätze 5 und 6 finden im Falle der Erstberufung einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors, die oder der sich nach § 43 Abs. 1 Satz 2 und § 43 Abs. 2 bewährt hat, keine Anwendung.“

18. § 41 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Mit der Berufung zur Professorin oder zum Professor oder zur Juniorprofessorin oder zum Juniorprofessor ist die akademische Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ verliehen. Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren führen die akademische Bezeichnung bis zum Ende ihres Dienstverhältnisses.“

19. § 42 wird wie folgt gefasst:

„§ 42
Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessorinnen
und Juniorprofessoren

Als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor kann eingestellt werden, wer die allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen erfüllt und nachweist:

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung,
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion.

§ 38 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend. Sofern vor oder nach der Promotion eine Beschäftigung als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder als wissenschaftliche Hilfskraft erfolgt ist, sollen Promotions- und Beschäftigungsphase zusammen nicht mehr als sechs Jahre betragen haben. Verlängerungen nach § 57b Abs. 4 Nr. 1 und § 57b Abs. 4 Nr. 3 bis 5 des Hochschulrahmengesetzes bleiben hierbei außer Betracht. § 57b Abs. 2 Satz 1 des Hochschulrahmengesetzes gilt entsprechend.“

20. § 43 wird wie folgt gefasst:

„§ 43
Dienstrechtliche Stellung der Juniorprofessorinnen
und Juniorprofessoren

(1) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden für die Dauer von drei Jahren zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit ernannt. Das Beamtenverhältnis einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors soll mit ihrer oder seiner Zustimmung im Laufe des dritten Jahres um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn sie oder er sich als Hochschullehrerin oder als Hochschullehrer bewährt hat; anderenfalls kann das Beamtenverhältnis mit ihrer oder seiner Zustimmung um bis zu ein Jahr verlängert werden. Eine weitere

Verlängerung ist, abgesehen von den Fällen des § 34 Abs. 3, nicht zulässig; dies gilt auch für eine erneute Einstellung als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor.

(2) Die Entscheidung über die Bewährung einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors nach Absatz 1 Satz 2 trifft die Dekanin oder der Dekan auf der Grundlage einer Stellungnahme des Fachbereichsrats unter Berücksichtigung eines Bewertungsverfahrens, das mindestens zwei externe Gutachten umfasst. Die Gutachterinnen und Gutachter werden vom Fachbereichsrat bestimmt. Näheres ist durch Satzung der Hochschule zu regeln.

(3) § 40 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Mit Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren können auch Angestelltenverhältnisse begründet werden. In diesem Fall gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die sich nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 bewährt haben, soll nach Ende ihres Dienstverhältnisses auf Antrag die Lehrbefähigung zuerkannt und die Lehrbefugnis verliehen werden. Die §§ 53 und 54 gelten entsprechend.

(6) Auf befristete Angestelltenverhältnisse, die nach dem Inhalt des Arbeitsvertrages im Vorgriff auf die Umsetzung der Bestimmungen des Hochschulrahmengesetzes zur Juniorprofessur in Landesrecht begründet worden sind, finden die Bestimmungen des Ersten Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes mit dessen Inkraft-Treten Anwendung. Dies gilt entsprechend für wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten im Beamtenverhältnis auf Zeit, denen im Vorgriff auf die Umsetzung der Bestimmungen des Hochschulrahmengesetzes zur Juniorprofessur in Landesrecht die Aufgaben einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors übertragen wurden. Bis zu diesem Zeitpunkt zurückgelegte Dienstzeiten werden auf die Dienstzeit nach Absatz 1 Satz 1 und 2 angerechnet. Die Berufung zur Juniorprofessorin oder zum Juniorprofessor in ein Beamtenverhältnis auf Zeit ist zulässig; die bis zur Ernennung zurückgelegte Dienstzeit nach den Sätzen 1 und 2 wird auf die Dauer des Beamtenverhältnisses auf Zeit nach Absatz 1 Satz 1 und 2 angerechnet.“

21. Die §§ 44 bis 47 werden aufgehoben.

22. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Soweit wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern zugeordnet sind, erbringen sie ihre wissenschaftlichen Dienstleistungen unter deren fachlicher Verantwortung und Betreuung.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird aufgehoben.

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die befristet beschäftigt werden, soll im Rahmen ihrer Dienstaufgaben Gelegenheit zur Vorbereitung einer Promotion oder zur Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen gegeben werden.“

d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend. Abweichend von Satz 1 kann das abgeschlossene Hochschulstudium je nach den fachlichen Anforderungen durch eine mindestens dreijährige künstlerische Berufstätigkeit ersetzt werden.“

23. § 49 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Professorinnen und Professoren“ werden durch die Wörter „Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“ ersetzt.

24. § 55 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 4 werden die Wörter „Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten“ durch die Wörter „Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“ ersetzt.

25. § 56 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Sie haben die Aufgabe, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, in begründeten Ausnahmefällen auch sonstiges wissenschaftliches und künstlerisches Personal, bei den dienstlichen Aufgaben zu unterstützen sowie Studierende unter der fachlichen Anleitung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers im Rahmen der Studienordnung bei ihrem Studium zu unterstützen.“

26. § 58 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Wörter „Professorinnen und Professoren“ durch die Wörter „Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“ ersetzt.

27. § 59 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Mitgliedergruppen“ die Wörter „und innerhalb der Mitgliedergruppen“ eingefügt.

b) In Satz 3 werden die Wörter „Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten“ durch die Wörter „Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren“ ersetzt.

c) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„In nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Entscheidungsgremien verfügen die Hochschullehrerinnen

und Hochschullehrer bei der Entscheidung in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre betreffen, mindestens über die Hälfte der Stimmen, in Angelegenheiten, die die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren unmittelbar betreffen, über die Mehrheit der Stimmen.“

d) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

„In Angelegenheiten, die die Entscheidung über Habilitationen, die Berufung von Professorinnen und Professoren oder die Bewährung von Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren als Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer unmittelbar betreffen, verfügen Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, welche sich nach § 43 Abs. 1 und 2 bewährt haben, über die Mehrheit der Stimmen.“

28. § 67 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Nummer 5 werden die Wörter „Professorinnen und Professoren“ durch die Wörter „Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“ ersetzt.

29. § 72 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Im ersten Halbsatz werden die Wörter „Professorinnen und Professoren sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten“ durch die Wörter „Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“ ersetzt.

30. § 73 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Professorinnen und Professoren“ werden jeweils durch die Wörter „Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 5 werden die Wörter „Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten“ durch die Wörter „Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern“ ersetzt.

31. § 75 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Professorinnen und Professoren“ werden durch die Wörter „Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern“ ersetzt.

32. Die Überschrift zu Abschnitt 12 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 12
Anerkennung von Hochschulen und Berufsakademien“

33. § 78 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Sie bedürfen der staatlichen Anerkennung, wenn sie die Bezeichnung Universität, Hochschule, Fachhochschule, Kunsthochschule oder eine entsprechende fremdsprachliche Bezeichnung im Namen führen oder in vergleichbarer Weise verwenden wollen.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das für die Hochschulen zuständige Mitglied der Landesregierung kann den Betrieb einer Einrichtung untersagen, soweit diese ohne die nach Absatz 1 Satz 2 erforderliche staatliche Anerkennung

1. Hochschulstudiengänge durchführt,
2. Hochschulprüfungen abnimmt oder
3. akademische Grade verleiht.

Führt eine Einrichtung die Bezeichnung Universität, Hochschule, Fachhochschule, Kunsthochschule oder eine entsprechende fremdsprachliche Bezeichnung im Namen, ohne Aufgaben nach Satz 1 wahrzunehmen, ist von dem für die Hochschulen zuständigen Mitglied der Landesregierung die Führung der Bezeichnung zu untersagen.“

34. Nach § 81 werden die folgenden §§ 81a bis 81d eingefügt:

„§ 81a Berufsakademien

(1) Berufsakademien sind Einrichtungen nichtstaatlicher Träger, die eine mindestens dreijährige wissenschaftsbezogene und zugleich praxisorientierte berufliche Bildung vermitteln. Die Ausbildung besteht aus einer praktischen Ausbildung in Betrieben der Wirtschaft oder vergleichbaren Einrichtungen der Berufspraxis (Betriebe) und aus einem mit der praktischen Ausbildung abgestimmten Studium an der Berufsakademie, mit der die Betriebe zusammenwirken (duale Ausbildung). Berufsakademien sind besondere Einrichtungen des tertiären Bildungsbereiches neben den Hochschulen.

(2) Eine Berufsakademie bedarf der staatlichen Anerkennung, wenn sie die Bezeichnung „Berufsakademie“ in ihrem Namen führen oder sonst verwenden will. Der staatlichen Anerkennung bedürfen auch die Einführung neuer und die wesentliche Änderung bestehender Ausbildungsgänge. Die staatliche Anerkennung begründet keinen Anspruch auf staatliche Zuschüsse.

(3) Die staatliche Anerkennung ist auf Antrag des Trägers der Berufsakademie von dem für die Berufsakademien zuständigen Mitglied der Landesregierung zu erteilen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Zwischen der Berufsakademie und den betrieblichen Ausbildungsstätten nach Absatz 1 Satz 2 wird ein zeitliches und inhaltliches Benehmen über die Ausbildungsinhalte und -pläne für die theoretischen und praktischen Ausbildungsabschnitte hergestellt.
 2. Die Berufsakademie umfasst mindestens zwei verschiedene Ausbildungsbereiche mit jeweils mehreren fachlichen Schwerpunkten.
 3. Die Berufsakademie sieht als Voraussetzung für das Studium den Erwerb der Qualifikation für ein Studium an einer Hochschule und den Abschluss eines Ausbildungsvertrages mit einem geeigneten Ausbildungsbetrieb vor.
 4. Die Berufsakademie verfügt über eine ausreichende Anzahl pädagogisch geeigneter Lehrkräfte, wobei die Lehrkräfte die für Professorinnen und Professoren geltenden Einstellungsbedingungen erfüllen oder einen Hochschulabschluss und eine in der Regel mindestens fünfjährige einschlägige Berufserfahrung nachweisen können. Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann in Ausnahmefällen von einem Hochschulabschluss abgesehen werden, wenn eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufserfahrung mit hervorragenden fachbezogenen Leistungen in der Praxis nachgewiesen wird.
 5. Für die Berufsakademie besteht ein Kuratorium, das an Entscheidungen über die Entwicklung der Berufsakademie und über alle sie betreffenden Fragen von grundsätzlicher Bedeutung mitwirkt und dem mindestens jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Industrie- und Handelskammer oder einer anderen berufsständigen Kammer, der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, der an der Ausbildung beteiligten Betriebe, der an der Berufsakademie tätigen Lehrkräfte und der Studierenden angehören.
 6. Die an der Berufsakademie tätigen Lehrkräfte und die Studierenden müssen an der Gestaltung des Studienbetriebes angemessen mitwirken können.
 7. Der Bestand des Trägers der Berufsakademie kann nach der vorzulegenden Finanzierungsplanung für die Dauer der Ausbildung der jeweils Studierenden als finanziell gesichert vermutet werden.
- (4) Die Berufsakademie regelt das Studium und die Prüfung für jeden Studiengang durch eine Studien- und Prüfungsordnung. Die Prüfungsordnungen sind dem für die Berufsakademien zuständigen Mitglied der Landesregierung anzuzeigen.

§ 81b

Abschlussbezeichnungen

Aufgrund der bestandenen Abschlussprüfung verleiht die Berufsakademie einen Diplomgrad mit der Angabe der je-

weiligen Fachrichtung und dem Zusatz '(Berufsakademie - Brandenburg)', abgekürzt '(BA - Brandenburg)'.

§ 81c

Verlust der staatlichen Anerkennung

(1) Die staatliche Anerkennung erlischt, wenn die Berufsakademie oder ein Ausbildungsgang

1. nicht innerhalb einer von dem für die Berufsakademien zuständigen Mitglied der Landesregierung zu bestimmenden Frist den Studienbetrieb aufnimmt,
2. geschlossen wird oder
3. ein Jahr nicht betrieben worden ist.

(2) Die staatliche Anerkennung ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn

1. die Voraussetzungen für die Anerkennung im Zeitpunkt der Anerkennung nicht gegeben waren oder später weggefallen sind und diesem Mangel trotz Aufforderung durch das für Berufsakademien zuständige Mitglied der Landesregierung innerhalb einer zu bestimmenden Frist nicht abgeholfen worden ist oder
2. der Träger oder die Leitung der Berufsakademie trotz schriftlicher Aufforderung der Verpflichtung nach Absatz 3 nicht nachkommt.

(3) Der Träger und die Leitung der Berufsakademie sind verpflichtet, dem für die Berufsakademien zuständigen Mitglied der Landesregierung Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um auf die fortlaufende Erfüllung der Voraussetzungen des § 81a Abs. 3 hinwirken zu können.

§ 81d

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer

1. unbefugt die Bezeichnung Universität, Hochschule, Fachhochschule, Kunsthochschule oder eine entsprechende fremdsprachliche Bezeichnung im Namen führt oder in vergleichbarer Weise verwendet,
2. eine nichtstaatliche Hochschule ohne die nach diesem Gesetz erforderliche staatliche Anerkennung errichtet und betreibt oder
3. unbefugt die Bezeichnung Berufsakademie führt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden. § 21 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

35. § 88 wird wie folgt gefasst:

„§ 88

Übergangsbestimmungen für bestimmte
Dienstverhältnisse

(1) Die bei In-Kraft-Treten des Ersten Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vorhandenen wissenschaftlichen und künstlerischen Assistentinnen und Assistenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten, OBERINGENIEURINNEN und OBERINGENIEURE sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten verbleiben in ihren bisherigen Dienstverhältnissen. Ihre mitgliedschaftsrechtliche Stellung bleibt unverändert. Für sie gelten die Bestimmungen des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der bis zum In-Kraft-Treten des Ersten Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes geltenden Fassung fort.

(2) Wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten können nach Maßgabe der §§ 46 und 47 in Verbindung mit den §§ 43 bis 45 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der bis zum In-Kraft-Treten des Ersten Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes geltenden Fassung bis zum 31. Dezember 2004 zur Oberassistentin oder zum Oberassistenten, zur OBERINGENIEURIN oder zum OBERINGENIEUR ernannt oder es kann ein entsprechendes Angestelltenverhältnis begründet werden. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

36. § 90 wird aufgehoben.

Artikel 2**Neufassung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes**

Das für die Hochschulen zuständige Mitglied der Landesregierung kann den Wortlaut des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der vom In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt machen.

Artikel 3**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten

1. die Verordnung über das Verfahren der Zustimmung und die Form der Führung ausländischer Grade vom 12. Juni 1996 (GVBl. II S. 418) und
2. die Tarifstelle 2 der Anlage (Gebührentarifverzeichnis) zu der Gebührenordnung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 15. Januar 2002 (GVBl. II S. 101)

außer Kraft.

Potsdam, den 22. März 2004

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Dr. Herbert Knoblich

**Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes
und anderer dienstrechtlicher Vorschriften**

Vom 22. März 2004

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- | | |
|------------|--|
| Artikel 1 | Änderung des Landesbeamtengesetzes |
| Artikel 2 | Änderung des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes |
| Artikel 3 | Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes |
| Artikel 4 | Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes |
| Artikel 5 | Änderung der Gemeindeordnung |
| Artikel 6 | Änderung der Landkreisordnung |
| Artikel 7 | Änderung des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes |
| Artikel 8 | Änderung der Arbeitszeitverordnung |
| Artikel 9 | Änderung der Laufbahnverordnung |
| Artikel 10 | Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang |
| Artikel 11 | Neufassung der Arbeitszeitverordnung |
| Artikel 12 | In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten; Übergangsregelung |

Artikel 1**Änderung des Landesbeamtengesetzes**

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1999 (GVBl. I S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 172, 177), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 39b wird wie folgt gefasst:
„§ 39b (weggefallen)“.
 - b) In der Angabe zu § 49 wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.
 - c) In der Angabe zu Kapitel IV Abschnitt 4 und in der Angabe zu § 104 wird jeweils das Wort „Dienst“ durch das Wort „Beamtenverhältnis“ ersetzt.
 - d) Die Angabe zu § 115a wird wie folgt gefasst:

„§ 115a Ärztliche Untersuchung; Übermittlung ärztlicher Daten“.

- e) Die Angabe zu Kapitel VII Abschnitt 3 und die Angabe zu § 131 werden wie folgt gefasst:

„Beamte an Hochschulen“.

- f) Die Angabe zu § 153 wird wie folgt gefasst:

„§ 153 (weggefallen)“.

2. Dem § 7 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Ernennung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Beamte, die nach Maßgabe der Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 2 Buchstabe c des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885, 1141) in Verbindung mit den dazu ergangenen Rechtsverordnungen in das Beamtenverhältnis berufen wurden, gelten als Laufbahnbewerber.“

- b) In Absatz 2 wird die Angabe „Artikel 48 Abs. 4“ durch die Angabe „Artikel 39 Abs. 4“ ersetzt.

- c) In Absatz 6 Satz 1 werden nach der Angabe „30.“ das Komma und die Wörter „aber noch nicht das 45.“ gestrichen.

4. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10
Altersgrenze für die Berufung
in das Beamtenverhältnis

In das Beamtenverhältnis darf nicht berufen werden, wer bereits das 45. Lebensjahr vollendet hat, es sei denn, dass vor Vollendung des 45. Lebensjahres ein Beamtenverhältnis (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) begründet wurde und seitdem ununterbrochen Anspruch auf Dienst- oder Versorgungsbezüge besteht oder im Falle einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge die Zeit der Beurlaubung als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt wird. Ausnahmen kann die oberste Dienstbehörde mit Zustimmung des Landespersonalausschusses zulassen. § 48 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.“

5. In § 16 Abs. 3 Satz 4 werden vor dem Wort „erklärt“ die Wörter „schriftlich, aber nicht in elektronischer Form“ eingefügt.

6. In § 38 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „von drei Monaten“ durch die Wörter „eines Jahres“ ersetzt.

7. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen, kann eine Teilzeitbeschäftigung auch in der Weise bewilligt werden, dass zunächst während des einen Teils des Bewilligungszeitraumes die reduzierte Arbeitszeit bis zur regelmäßigen Arbeitszeit erhöht und die Arbeitszeiterhöhung während des anderen Teils des Bewilligungszeitraumes durch eine ununterbrochene volle Freistellung vom Dienst von höchstens einem Jahr ausgeglichen wird. Der gesamte Bewilligungszeitraum darf höchstens sieben Jahre betragen.“

- b) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 eingefügt:

„(5) Treten während des Bewilligungszeitraums einer Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 4 Umstände ein, die die vorgesehene Abwicklung der Freistellung unmöglich machen, ist ein Widerruf abweichend von § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg in folgenden Fällen auch mit Wirkung für die Vergangenheit zulässig:

1. bei Beendigung des Beamtenverhältnisses,
2. bei Dienstherrwechsel,
3. bei Gewährung von Urlaub nach § 39d Abs. 1 Nr. 2 oder
4. in besonderen Härtefällen, wenn dem Beamten die Fortsetzung der Teilzeitbeschäftigung nicht mehr zuzumuten ist.

Der Widerruf darf nur mit Wirkung für den gesamten Bewilligungszeitraum und in dem Umfang erfolgen, der der tatsächlichen Arbeitszeit entspricht.

(6) Wird langfristig Urlaub nach anderen als der in Absatz 5 Satz 1 Nr. 3 genannten Vorschrift bewilligt, so verlängert sich der Bewilligungszeitraum um die Dauer der Beurlaubung. Auf Antrag des Beamten oder aus dienstlichen Gründen kann die Bewilligung widerrufen werden.“

- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7 und die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit mit der Hälfte der bisherigen Arbeitszeit, höchstens der Hälfte der in den letzten zwei Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich zu leistenden Arbeitszeit, bewilligt werden, wenn

1. sie das 55. Lebensjahr vollendet haben,

2. sie in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit drei Jahre mindestens teilzeitbeschäftigt waren,
3. die Teilzeitbeschäftigung vor dem 1. Januar 2010 beginnt und
4. dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Altersteilzeit mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit kann nur bewilligt werden, wenn die Zeiten der Freistellung von der Arbeit in der Weise zusammengefasst werden, dass der Beamte zuvor mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, im Fall des § 39c Abs. 2 oder des § 1 Abs. 4 Satz 1 der Elternzeitverordnung mindestens im Umfang der bisherigen Teilzeitbeschäftigung Dienst leistet; dabei bleiben geringfügige Unterschreitungen des notwendigen Umfangs der Arbeitszeit außer Betracht.“

8. Dem § 39a Abs. 7 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Im Übrigen entfällt die Voraussetzung ständiger Teilzeit mit Ablauf des 31. Dezember 2008. Beamtenverhältnisse, die unter der Voraussetzung ständiger Teilzeit nach diesem Gesetz begründet wurden, sind bis zu diesem Zeitpunkt in Beamtenverhältnisse in Vollzeitbeschäftigung zu überführen.“

9. § 39b wird aufgehoben.

10. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Maßgabe gilt nicht für am 1. Januar 1999 vorhandene Schwerbehinderte, solange die Schwerbehinderung andauert.“

- b) Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Das Ministerium der Finanzen kann ergänzende Verwaltungsvorschriften erlassen und darin Verfahren und Zuständigkeiten abweichend von den in Satz 1 genannten Vorschriften regeln.“

- c) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

11. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Sind in Ausübung des Dienstes, ohne dass ein Dienstunfall eingetreten ist, Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die der Beamte mit sich geführt hat, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann dafür Ersatz in entsprechender Anwendung des § 32 des Beamtenversorgungsgesetzes geleistet werden.“

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

- c) In Absatz 3 wird das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch die Wörter „Neuntes Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

12. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.

- b) Im Normtext werden die Wörter „den Erziehungsurlaub“ durch die Wörter „die Elternzeit“ ersetzt.

13. In § 54 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Der Minister der Finanzen“ durch die Wörter „Das für Finanzen zuständige Mitglied der Landesregierung“ ersetzt und die Wörter „im Einvernehmen mit dem Minister des Innern“ gestrichen.

14. § 74 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden das Wort „Minister“ nach dem Wort „Die“ durch die Wörter „Mitglieder der Landesregierung“ und die Wörter „dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen“ durch die Wörter „den für Inneres und für Finanzen zuständigen Mitgliedern der Landesregierung“ ersetzt.

- b) In Satz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Vorbereitungsdienst“ die Wörter „und Zulassungsbeschränkungen wegen Erschöpfung der Ausbildungskapazität,“ eingefügt.

15. § 77 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 wird aufgehoben.

- b) In Absatz 6 wird die Zahlenangabe „5“ durch die Zahlenangabe „4“ ersetzt.

- c) In Absatz 7 wird das Wort „Die“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 2 Satz 4 und die“ ersetzt.

16. § 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. in den Laufbahnen des höheren Dienstes

- a) ein mehr als dreijähriges abgeschlossenes Studium an einer Universität, einer technischen Hochschule oder einer anderen gleichstehenden Hochschule,

- b) ein mit einem Mastergrad abgeschlossenes, in einem Akkreditierungsverfahren als ein für den höheren Dienst geeignet eingestuftes Studium an einer Fachhochschule.“

17. § 82a Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Landesregierung erlässt die erforderlichen Ausführungsvorschriften, insbesondere zum Verfahren und zu den Ausgleichsmaßnahmen, durch Rechtsverordnung.“

18. § 87 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Dem Beamten können Tätigkeiten nach den Bestimmungen des § 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes zugewiesen werden.“

19. § 92 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Kommunale Wahlbeamte scheiden mit Ablauf des Tages ihrer Abberufung aus dem Amt aus.“

20. In § 93 Abs. 3 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und stellt den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses fest. Für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Landes stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts entscheidet die oberste Aufsichtsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.“

21. In § 94 Abs. 1 Nr. 4 werden nach dem Wort „schriftlich“ ein Komma und die Wörter „aber nicht in elektronischer Form“ eingefügt.

22. In § 95 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ ein Komma und die Wörter „aber nicht in elektronischer Form“ eingefügt.

23. § 97 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Wörter „dem Bestehen oder dem endgültigen Nichtbestehen“ durch die Wörter „Ablauf des Tages des Bestehens oder des endgültigen Nichtbestehens“ ersetzt.

b) In Nummer 3 werden die Wörter „dem endgültigen Nichtbestehen“ durch die Wörter „Ablauf des Tages des endgültigen Nichtbestehens“ ersetzt.

24. § 98 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 1 kann in den Fällen des § 95 Abweichendes bestimmen.“

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Entlassung“ die Wörter „schriftlich, aber nicht in elektronischer Form“ eingefügt.

c) In Absatz 3 Nr. 2 wird nach den Wörtern „in Verbindung mit“ die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „§ 94 Abs. 3“ ersetzt.

25. In § 105 Abs. 1 wird die Angabe „f“ durch die Angabe „e“ ersetzt.

26. § 106 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der einstweilige Ruhestand beginnt, wenn nicht im Einzelfall ein späterer Zeitpunkt genannt wird, mit dem Zeitpunkt, in dem die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand zugestellt wird, spätestens jedoch mit Ablauf des Monats, in dem die Verfügung über die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand zugestellt worden ist.“

b) Satz 3 wird aufgehoben.

27. § 107 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird zu Absatz 1 und wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Altersgrenzen des § 114 Abs. 1 Satz 1 finden Anwendung.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Der einstweilige Ruhestand endet bei erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit (Absatz 1).“

28. § 111 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte“ durch die Wörter „wegen seines körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen“ ersetzt.

bb) In Satz 5 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz werden das Komma und die Wörter „bei einem Beamten des Landes im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen“ gestrichen.

c) In Absatz 4 Nr. 1 wird die Angabe „§ 1 des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

29. § 111a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „das 50. Lebensjahr vollendet hat und er“ gestrichen.

b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 111 Abs. 1 Satz 3 sowie die §§ 113, 115a, 116 und 117 gelten entsprechend.“

30. In § 112 Abs. 1 wird das Wort „amtsärztlichen“ durch das Wort „ärztlichen“ ersetzt und hinter dem Wort „Gutachtens“ die Angabe „(§ 115a)“ eingefügt.

31. § 114 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 5 wird nach der Angabe „§ 107“ die Angabe „Abs. 2“ eingefügt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die erneute Berufung in ein Beamtenverhältnis ist auch in den Fällen der begrenzten Dienstfähigkeit (§ 111a) möglich.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Wort „amtsärztlich“ durch die Angabe „ärztlich (§ 115a)“ ersetzt.

32. In § 115 Abs. 2 Satz 2 und 3 werden jeweils die Wörter „im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen“ gestrichen.

33. § 115a wird wie folgt gefasst:

„§ 115a
Ärztliche Untersuchung; Übermittlung
ärztlicher Daten

(1) In den Fällen der §§ 111 bis 115 kann der Dienstvorgesetzte die ärztliche Untersuchung nur einem Amtsarzt oder einem als Gutachter beauftragten Arzt übertragen. Welche Ärzte als Gutachter beauftragt werden können, wird für die Landesbeamten vom Ministerium des Innern unter Mitwirkung des Ministeriums der Finanzen und des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums bestimmt. Für die kommunalen Dienstherrn trifft der Kommunale Versorgungsverband Brandenburg die Bestimmungen nach Satz 2.

(2) Wird eine ärztliche Untersuchung nach Absatz 1 durchgeführt, teilt der Arzt auf Anforderung der Behörde die tragenden Feststellungen und Gründe des Gutachtens und die in Frage kommenden Maßnahmen zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit mit, soweit deren Kenntnis für die Behörde unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit für die von ihr zu treffende Entscheidung erforderlich ist.

(3) Die ärztliche Mitteilung über die Untersuchungsbefunde nach Absatz 2 ist in einem gesonderten, verschlossenen und versiegelten Umschlag zu übersenden. Sie ist nach Abschluss des Verfahrens verschlossen zur Personalakte des Beamten zu nehmen. Die an die Behörde übermittelten Daten dürfen nur für die nach den §§ 111 bis 115 zu treffenden Entscheidungen verarbeitet werden.

(4) Die Behörde hat den Beamten vor Beginn der Untersuchung auf deren Zweck und auf die ärztliche Befugnis zur Übermittlung der Untersuchungsbefunde nach Absatz 2

hinzuweisen. Der Arzt übermittelt dem Beamten oder, soweit dem ärztliche Gründe entgegenstehen, seinem Vertreter eine Kopie der aufgrund dieser Vorschrift an die Behörde erteilten Auskünfte.“

34. § 116 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „wird“ die Wörter „schriftlich, aber nicht in elektronischer Form“ eingefügt.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Die Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 1 kann Abweichendes bestimmen.“

35. § 117 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Ruhestand beginnt, abgesehen von den Fällen der §§ 108, 110 und 111 Abs. 4, mit Ablauf des Monats, in dem die Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand zugestellt worden ist, bei Beamten auf Zeit jedoch spätestens mit Ablauf der Amtszeit.“

36. § 127 wird wie folgt gefasst:

„§ 127
Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte,
Vertretung des Dienstherrn

Bei Klagen des Dienstherrn nach § 126 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes wird dieser durch die oberste Dienstbehörde vertreten, der der Beamte untersteht oder bei Beendigung des Beamtenverhältnisses unterstanden hat, soweit durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung nichts anderes bestimmt ist. Für Klagen aus dem Beamtenverhältnis des Landes kann die oberste Dienstbehörde durch Rechtsverordnung eine andere Vertretung bestimmen.“

37. § 131 wird wie folgt gefasst:

„§ 131
Beamte an Hochschulen

Für Beamte an Hochschulen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit die Hochschulgesetze des Landes Brandenburg nicht etwas anderes bestimmen.“

38. § 133 wird wie folgt gefasst:

„§ 133
Laufbahnen

Die Laufbahnvorschriften für die Beamten des Polizeivollzugsdienstes erlässt das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Mitglied der Landesregierung durch Rechtsverordnung.“

39. § 136 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Das Nähere regelt das Ministerium des Innern.“
40. § 137 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung erlässt durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften über Art und Umfang der Heilfürsorge.“
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Grundgehaltes“ das Komma und die Wörter „des Ortszuschlages der Stufe 1“ gestrichen.
41. In § 141 Abs. 1 Satz 6 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.
42. § 145 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
- b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Beamte auf Zeit dürfen bei ihrer ersten Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit im Land Brandenburg das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“
- c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „seiner“ das Wort „ersten“ eingefügt.
- bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
 „Bei Gemeinden und Gemeindeverbänden sind nur Landkreise und kreisfreie Städte zur Übernahme nach Satz 1 verpflichtet.“
43. § 146 wird wie folgt gefasst:
 „§ 146
 Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Amtszeit
 Mit Ablauf der Amtszeit treten Beamte auf Zeit, die die Wartezeit nach § 4 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes erfüllt haben, in den Ruhestand, wenn sie das 45. Lebensjahr vollendet haben und trotz Bereitschaft zur Weiterführung des Amtes nicht für eine neue Amtszeit ernannt werden. Die Bereitschaft zur Wiederwahl ist nicht erforderlich, soweit die Wählbarkeit wegen Überschreitens der Höchstaltersgrenzen nicht mehr gegeben ist.“
44. § 148a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird das Komma nach dem Wort „sind“ durch das Wort „und“ ersetzt.
- cc) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
 „3. der Leiter öffentlicher Schulen“.
- b) Absatz 4 wird aufgehoben.
45. § 149 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
 „Die Sätze 1 und 2 dieser Nummer gelten nicht für ehrenamtliche Bürgermeister und Ortsbürgermeister, die diese Funktion in einem Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit ausüben.“
- b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.
46. § 153 wird aufgehoben.
47. In § 155 Satz 2 werden die Wörter „Der fachlich zuständige Minister“ durch die Wörter „Das fachlich zuständige Mitglied der Landesregierung“ ersetzt.
48. § 156 wird wie folgt gefasst:
 „Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, erlässt das Ministerium des Innern die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften. Verwaltungsvorschriften, die nur den Geschäftsbereich eines Ministeriums betreffen, erlässt dieses Ministerium.“
49. § 157 Abs. 2 bis 6 werden aufgehoben.
50. In § 3 Nr. 3, § 93 Abs. 3 Satz 3 und § 124 Satz 1 wird das Wort „Minister“ durch das Wort „Ministerium“ ersetzt.
51. In § 22 Abs. 3 Satz 1, § 54 Abs. 1 Satz 2 und § 79 Abs. 2 werden die Wörter „Der Minister“, „der Minister“ durch die Wörter „Das Ministerium“, „das Ministerium“ ersetzt.
52. In § 50 Satz 2, § 125 und § 134 werden die Wörter „Der Minister des Innern“, „der Minister des Innern“ durch die Wörter „Das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung“, „das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes

Das Brandenburgische Besoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1995 (GVBl. I S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2003 (GVBl. I S. 194, 199), wird wie folgt geändert:

In den Brandenburgischen Besoldungsordnungen (Anlage 1) wird

- a) in der Besoldungsgruppe A 15 nach der Amtsbezeichnung „Studiendirektor“ der Funktionszusatz „- als Leiter einer Abteilung des Landesprüfungsamtes für Erste und Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen -“ gestrichen;
- b) in der Besoldungsgruppe A 16 nach der Amtsbezeichnung „Oberstudiendirektor“
- aa) der erste Funktionszusatz wie folgt gefasst:
- „- als der ständige Vertreter des Direktors des Landesprüfungsamtes für Lehrämter -¹⁾“;
- bb) folgende Fußnote 1 angefügt:
- „¹⁾Dieses Amt kann auch Inhabern des Amtes „Oberschulrat“ verliehen werden.“
- c) in der Besoldungsgruppe B 2 die Amtsbezeichnung „Direktor des Brandenburgischen Amtes für Denkmalpflege und Landeskonservator“ durch die Amtsbezeichnung „Direktor des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums und Landeskonservator“ ersetzt;
- d) In der Besoldungsgruppe B 3
- aa) die Amtsbezeichnung „Direktor des Landesbetriebes Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg“ durch die Amtsbezeichnung „Präsident des Landesbetriebes für Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg“;
- bb) die Amtsbezeichnung „Präsident des Landesamtes für Verkehr und Straßenbau“ durch die Amtsbezeichnung „Präsident des Landesamtes für Bauen, Verkehr und Straßenwesen“
- ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Das Landespersonalvertretungsgesetz vom 15. September 1993 (GVBl. I S. 358), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 254, 275), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 99 wird wie folgt gefasst:

„§ 99 (weggefallen)“.
 - b) Die Angabe zu § 100 wird wie folgt gefasst:

„§ 100 (weggefallen)“.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Nebenstellen oder Teile von Dienststellen, die

 1. räumlich weit von diesen entfernt liegen,
 2. durch Organisation eigenständig sind oder
 3. einen besonderen Aufgabenbereich wahrnehmen,

sollen von der übergeordneten Behörde zu Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes erklärt werden, wenn es

 - a) die Mehrheit ihrer wahlberechtigten Beschäftigten in geheimer Abstimmung beschließt oder
 - b) die übergeordnete Behörde mit Zustimmung der Mehrheit der wahlberechtigten Beschäftigten oder des Personalrates für erforderlich hält.“
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „Nr. 1 und 2“ durch die Angabe „Satz 1 zweiter Halbsatz“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Entscheidungen nach den Absätzen 2 und 3 werden für die folgende Wahl und die Amtszeit der aus ihr hervorgehenden Personalvertretung wirksam. Frühestens zum Ende der in Satz 1 bezeichneten Amtszeit können sie unter den gleichen Voraussetzungen wieder zurückgenommen werden und wirken ansonsten fort.“
3. § 14 Abs. 2 wird aufgehoben.
4. In § 19 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „abgegebenen Stimmen“ durch die Wörter „Wahlberechtigten jeder Gruppe“ ersetzt.
5. § 59 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„An den Besprechungen des Dienststellenleiters mit dem Sicherheitsbeauftragten im Rahmen des § 22 Abs. 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch nehmen vom Personalrat beauftragte Personalratsmitglieder teil.“
 - b) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 1552 der Reichsversicherungsordnung“ durch die Angabe „§ 193 Abs. 5 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
6. In § 63 Abs. 1 Nr. 21 werden nach der Angabe „§§ 39“ ein Komma und die Angabe „39c und 39d“ eingefügt.
7. In § 90 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Professoren“ die Wörter „und Juniorprofessoren“ eingesetzt.
8. Die §§ 99 und 100 werden aufgehoben.

Artikel 4 **Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes**

Das Brandenburgische Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2003 (GVBl. I S. 194, 198), wird wie folgt geändert:

§ 132 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Leiterinnen und Leiter der staatlichen Schulämter.“
2. In Satz 3 werden das Wort „übrigen“ vor dem Wort „Personals“ und die Angabe „(verwaltungsfachliches Personal)“ gestrichen.
3. Satz 4 wird aufgehoben.
4. Der bisherige Satz 5 wird Satz 4.

Artikel 5 **Änderung der Gemeindeordnung**

Die Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 298, 303), wird wie folgt geändert:

§ 73 wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die für die Unterzeichnung der Urkunden für Beamte zuständigen Personen sind sachlich zuständige Stelle im Sinne des § 15 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes.“
2. In Absatz 4 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „sie sind sachlich zuständige Stelle im Sinne des § 15 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes.“

Artikel 6 **Änderung der Landkreisordnung**

Die Landkreisordnung vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398, 433), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 298, 304), wird wie folgt geändert:

§ 62 wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die für die Unterzeichnung der Urkunden für Beamte zuständigen Personen sind sachlich zuständige Stelle im Sinne des § 15 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes.“

2. In Absatz 4 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „sie sind sachlich zuständige Stelle im Sinne des § 15 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes.“

Artikel 7 **Änderung des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes**

Das Brandenburgische Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 198), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 298, 304), wird wie folgt geändert:

1. In § 65 Abs. 2 Satz 2 werden vor der Angabe „§ 145 Abs. 4“ die Wörter „§ 10 und“ eingefügt und das Wort „findet“ durch das Wort „finden“ ersetzt.
2. In § 74 Abs. 1 werden die Sätze 3 und 4 wie folgt gefasst:

„Die Amtszeit des Bürgermeisters oder Oberbürgermeisters beginnt mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde oder des in der Urkunde genannten Tages des Wirksamwerdens der Ernennung, der nach Ablauf der Amtszeit des vorherigen Amtsinhabers zu liegen hat. Die für die Ernennung zuständige Stelle hat dem Bewerber die Ernennungsurkunde unverzüglich nach der Annahme der Wahl auszuhändigen.“

Artikel 8 **Änderung der Arbeitszeitverordnung**

Die Arbeitszeitverordnung vom 17. November 1997 (GVBl. II S. 842), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. August 2003 (GVBl. II S. 480), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 4 werden die Wörter „im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium der Finanzen“ gestrichen.
2. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „§ 38 Abs. 2 Satz 3 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium der Finanzen“ gestrichen.
3. In § 15 Satz 1 werden die Wörter „im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen“ gestrichen.
4. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Experimentierklausel und Ausnahmeregelung

Zur Erprobung neuer Arbeitszeitmodelle kann das Ministerium des Innern auf Antrag der obersten Dienstbehörde von den Bestimmungen dieser Verordnung zeitlich begrenzte Ausnahmen zulassen. Über unbefristete Ausnahmen entscheidet die Landesregierung.“

Artikel 9**Änderung der Laufbahnverordnung**

Die Laufbahnverordnung vom 25. Februar 1997 (GVBl. II S. 58) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummer 1 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden die Nummern 1 bis 4.
2. Die Anlage 2 Nummer 1 erhält folgenden Wortlaut:

„1. Forstdienst Dipl.-Forstingenieur (FH)
Dipl.-Ing. (FH) der Fachrichtung Forstwirtschaft“.
3. Die Anlage 3 Nummer 1 erhält folgenden Wortlaut:

„1. Forstdienst Dipl.-Ing. der Fachrichtung Forstwirtschaft
Dipl.-Forstwirt“.

Artikel 10**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 8 und 9 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 11**Neufassung der Arbeitszeitverordnung**

Das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung kann den Wortlaut der Arbeitszeitverordnung in der vom In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt Teil II bekannt machen.

Artikel 12**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten; Übergangsregelung**

Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden vierten Monats in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz zur vorläufigen Regelung des Beamtenrechts im Land Brandenburg vom 8. August 1991 (GVBl. S. 372), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398, 453), außer Kraft. Für die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Neuregelung vorhandenen Beamten auf Zeit gilt § 146 des Landesbeamtengesetzes in der bis zum In-Kraft-Treten des Gesetzes geltenden Fassung fort, sofern diese günstiger ist.

Potsdam, den 22. März 2004

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Dr. Herbert Knoblich

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Herausgeber: Der Präsident des Landtages Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Landtages Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0